

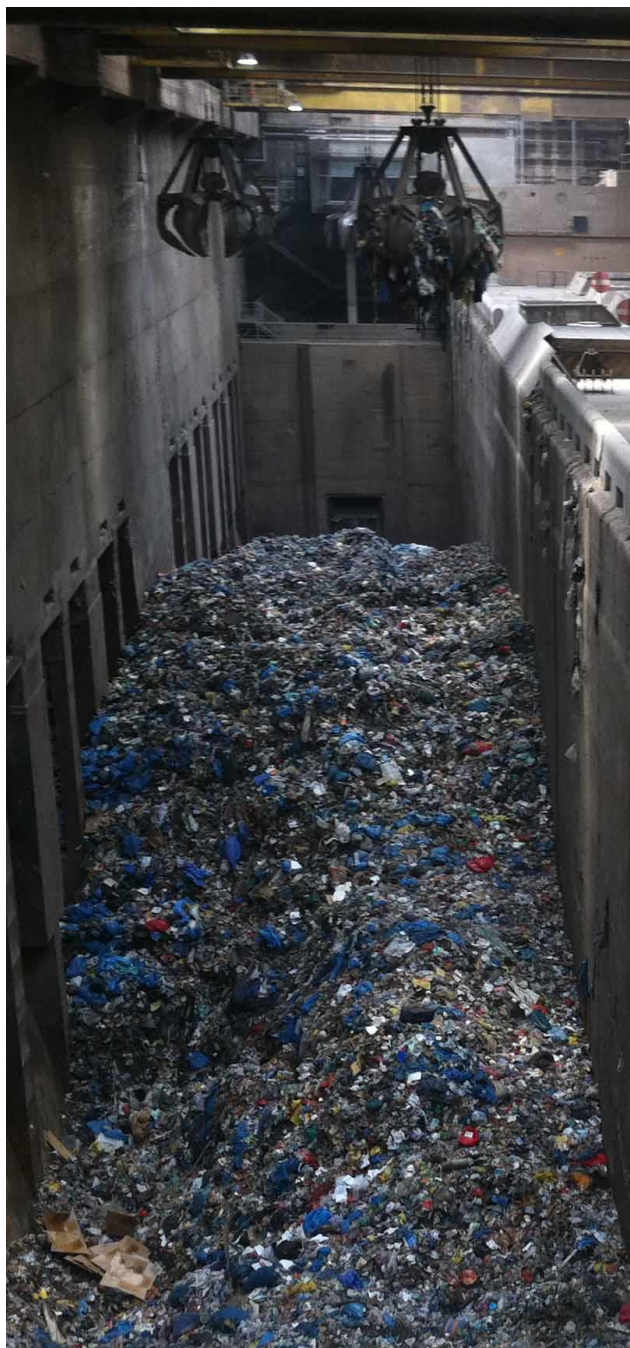


BECKER BÜTTNER HELD

ABFALLRECHT

NEWS

Januar 2017



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

wenige Monate nach der ersten Ausgabe halten Sie heute schon die zweite Ausgabe unseres BBH-Newsletters zum Abfallrecht in den Händen. Becker Büttner Held (BBH) mag Ihnen vielleicht in erster Linie als Kanzlei für Energiethemen ein Begriff sein. Doch: wir machen auch Abfallrecht!

Nicht erst seit der im März und Juni 2010 beschlossenen Strategie „[Europa 2020](#)“ sind umweltrechtliche Aspekte und insbesondere abfallrechtliche Vorgaben immer stärker mit anderen Themen aus dem Energie- und Infrastrukturrecht verzahnt. Das Ziel, das stoffliche und energetische Potenzial der Abfälle im Zuge der Abfallbehandlung weitgehend zu nutzen, betrifft viele Unternehmen – kommunale Betriebe sowieso. Dabei spielt die Kreislaufwirtschaft als Ausdruck der deutschen Abfallpolitik eine entscheidende Rolle.

Über aktuelle Diskussionen und grundlegende Entwicklungen in der Abfallwirtschaft möchte BBH Sie informieren. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns über Ihr Feedback!

Herzliche Grüße von Ihren BBHlern
sendet Ihre

Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin, Partner BBH

NEWS

Januar 2017

INHALT

TEIL 1: AKTUELLES AUS DEM ABFALLRECHT 4

I. AKTUELLES AUS DER UMWELT- UND ABFALLPOLITIK	4
1. „Klimaschutzplan 2050“	4
2. Verpackungsgesetz	4
3. Förderung von organischen und abfallbasierten Düngemitteln	6
4. Novelle Klärschlammverordnung	6
5. Novellierung der Gewerbeabfallverordnung	7
6. Bessere Bekämpfung illegaler Abfallverbringung	8
7. Entsorgung HBCD-haltiger Dämmplatten	8
8. Aufhebung der Heizwertklausel	9
9. Regelung für mineralische Abfälle rückt näher	10
II. AKTUELLES VON DEN BEHÖRDEN UND GERICHTEN	11
1. Sektoruntersuchung im Bereich der Haushaltsabfälle	11
2. Urteil des EuGH zum Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	12
3. Und sonst? Ressourcenschonung	13
TEIL 2: FAZIT	13

NEWS

Januar 2017

TEIL 1: AKTUELLES AUS DEM ABFALLRECHT

I. AKTUELLES AUS DER UMWELT- UND ABFALLPOLITIK

1. „KLIMASCHUTZPLAN 2050“

Bereits Ende 2015 traten die Vertreter der Länder der Vereinten Nationen zur 21. UN-Klimakonferenz (COP 21) in Paris zusammen. Ziel war die Erarbeitung eines internationalen Klimaschutzabkommens in Nachfolge des Kyoto-Protokolls. Zum ersten Mal in der Geschichte einigten sich die 195 Vertragsstaaten auf einen umfassenden Klimaschutzvertrag, der alle Staaten weltweit auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C verpflichtet.

Um die Umsetzung des Pariser Klimaschutzvertrages zu beraten, trafen sich im November 2016 die Delegierten aus mehr als 190 Staaten zum Weltklimagipfel (COP 22) in Marrakesch, Marokko. Als erstes Land legte dort Deutschland den durch das Bundeskabinett am 14.11.16 verabschiedeten „Klimaschutzplan 2050“ vor.

Der Klimaschutzplan orientiert sich am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts. Bis zum Jahr 2030 soll das Gesamtziel einer Treibhausgasminderung von 55 % gegenüber 1990 erreicht werden. Der „Klimaschutzplan 2050“ schreibt Reduktionspfade für verschiedene Wirtschaftszweige vor

und legt damit die Basis für strategische Entscheidungen und die Planung in den nächsten Jahren.

Doch welche Folgen hat der Klimaschutzplan für die Abfallwirtschaft? Die Abfallwirtschaft spielt eine wichtige Rolle für den Klimaschutz, denn Recycling, die energetische Nutzung von Restabfällen sowie die Deponiegaserfassung und -nutzung tragen erheblich zur Minderung von Treibhausgasen bei. Bereits 2015 stellte das Umweltbundesamt in einer Studie fest, dass eine integrierte Abfallwirtschaft mit Wiederverwendung, Recycling und energetischer Verwertung einen erheblichen Beitrag dazu leisten kann, nationale Klimaschutzziele zu erreichen.

Durch den „Klimaschutzplan 2050“ wird die Abfallwirtschaft vor die Herausforderung gestellt, das Recycling für alle recyclingfähigen Abfallarten auszubauen und eine Recyclingquote von 90 – 100 % bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Wie diese Ziele in den unterschiedlichen Handlungsfeldern konkret erreicht werden sollen und was das dann für die Unternehmen zu bedeuten hat, bleibt allerdings noch abzuwarten.

2. VERPACKUNGSGESETZ

Der Entwurf eines Wertstoffgesetzes sorgte seit langem für hitzige Diskussionen. Viele stoffgleiche Nichtverpackungen, die zwar Wertstoffe sind, aber nicht von der Verpackungsverordnung erfasst werden, landen daher häufig im Restmüll.

NEWS

Januar 2017

Wer soll entsprechend der Verpackungsverordnung verpflichtet sein, die Wertstoffe einzusammeln? Der kommunale Entsorgungsträger aufgrund seiner hohen und verfassungsrechtlich etablierten Kompetenz im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge oder doch die privatwirtschaftlichen Unternehmen im Dualen System?

Das Bundesumweltministerium (BMUB) veröffentlichte nach zähem Ringen schließlich am 10.11.2016 den [neuen Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen](#).

Nachdem eine Einigung auf das ursprünglich geplante Wertstoffgesetz nicht möglich war, konzentriert sich das Verpackungsgesetz auf die erforderliche ökologische Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung. Damit scheint schließlich doch ein Kompromiss gefunden zu sein. Die Kommunen sollen eigenständig entscheiden können, ob Verpackungsabfälle und andere Wertstoffe gemeinsam in einer Wertstofftonne gesammelt werden.

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, wesentlich mehr Abfälle aus privaten Haushalten zu recyceln – die private Entsorgungswirtschaft erhält also mehr Verantwortung für die Erfassung und Verwertung der Wertstoffe über die Dualen Systeme. Die Verpackungshersteller sind stärker zur Produktverantwortung angehalten und müssen dementsprechend die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen berücksichtigen. Ein Anreiz wird

dadurch geschaffen, dass die Lizenzentgelte für Duale Systeme niedriger sein sollen, wenn Hersteller bei der Verpackungsgestaltung das spätere Recycling berücksichtigen. Auch soll die getrennte Sammlung von Abfällen noch effizienter und einfacher sein. Zudem soll die gemeinsame Erfassung von Verpackungs- und anderen Abfällen aus Kunststoff und Metall durch das Verpackungsgesetz weiter erleichtert und gefördert werden.



Nach Anhörung der Verbände und Abstimmung zwischen den Bundesministerien zu der [letzten Entwurfsfassung](#) Mitte November 2016 lief die Ressortabstimmung darüber zunächst schleppender als erwartet. Sehr schnell hat das Bundeskabinett dann doch noch am 21.12.2016 den [Entwurf](#) eines Verpackungsgesetzes [beschlossen](#). Nunmehr kann das Gesetzesvorhaben, dessen Umsetzung das BMUB mit einer [Aufklärungskampagne](#) begleiten möchte, im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet werden.

Inhaltlich hat sich zwar nicht mehr sehr viel getan – es bleibt bei den Zielen einer deutlichen Erhöhung der Recycling-Quote für Kunststoffverpa-

NEWS

Januar 2017

ckungen auf 63 % und auf 90 % bei Metallen, Papier und Glas bis 2022. Jedoch besteht nun mehr Klarheit über die voraussichtlichen Folgekosten. Wie die der Kabinettsvorlage beigefügte Stellungnahme des Normenkontrollrats verrät, liegen diese für die einmalige Umstellung bei ca. 98 Mio. € und verursachen jährliche Zusatzkosten von etwa 50 Mio. €.

3. FÖRDERUNG VON ORGANISCHEN UND ABFALLBASIERTE DÜNGEMITTELN

Im Rahmen der Umsetzung des „Pakets zur Kreislaufwirtschaft“ hatte die Europäische Kommission am 17.03.2016 einen [Verordnungsentwurf](#) für organische und abfallbasierte Düngemittel vorgelegt. Im Vergleich zu der bisher [geltenden Düngemittelverordnung \(EG\) Nr. 2003/2003](#) aus dem Jahr 2003 soll diese den Zugang für organische und abfallbasierte Düngemittel zum Binnenmarkt erheblich erleichtern. Damit werden organische und abfallbasierte Düngemittel erstmals den traditionellen, nichtorganischen Düngemitteln wettbewerbsrechtlich gleichstellt. Die dadurch ermöglichte bessere Umwandlung und Verwertung von Abfallstoffen in Düngemittel soll den Importbedarf CO₂-intensiver Dünger deutlich verringern. Insbesondere der besseren Nutzung von Klärschlamm kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission wurde dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat bereits zur Annahme über-

mittelt. Nach dortiger Annahme und einem Übergangszeitraum wird die Verordnung unmittelbar anwendbar, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich ist.

Parallel zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene und zu aktuellen [Reformbemühungen](#) um eine Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen unter [Beteiligung der Öffentlichkeit](#) hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) im September 2016 den ersten Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vorgelegt.

Am Entwurf, der eine Neuregelung für synthetische Polymere umfasst, gab es jedoch erhebliche Kritik. Gefordert wurde vor allem eine bessere Synchronisierung der Vorgaben für den Umgang mit Klärschlämmen in der Düngemittelverordnung einerseits und der Klärschlammverordnung (dazu [sogleich](#)) andererseits.

Ab 01.01.2018 soll die Änderung gelten und damit die derzeit bestehende Befristung aufheben. Die Regelungen sollen bis zum 31.12.2019 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

4. NOVELLE KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG

In Deutschland werden Klärschlämme, im Wesentlichen über zwei Wege entsorgt / verwertet: Zum einen werden sie in der Landwirtschaft zur Bodendüngung eingesetzt. Zum anderen werden

NEWS

Januar 2017

sie energetisch verwertet, und zwar in Monoklärschlammverbrennungsanlagen, in Müllheizkraftwerken oder in Braun- oder Steinkohlekraftwerken bzw. Zementwerken.

Mit der Novellierung der Klärschlammverordnung stehen wesentliche Änderungen an: So soll die Belastung von Böden und Gewässern insbesondere mit Schwermetallen durch landwirtschaftliche Klärschlammverwertung erheblich eingeschränkt werden. Zudem wird eine Rückgewinnung von verwertbarem Phosphor aus Klärschlämmen „großer“ Kläranlagen angestrebt. Nachzulesen ist dies im [Referentenentwurf](#) vom 23.09.2016, mit dem das BMUB Vorschläge zu einer Neuordnung der Klärschlammverwertung unterbreitet hat.

Nach dem Referentenentwurf des BMUB sollen für Klärschlammherzeuger in naher Zukunft strenge Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm oder Klärschlammmasche geregelt werden, die stufenweise 12 bzw. 15 Jahre (in Abhängigkeit von der Größe der Abwasserbehandlungsanlage) nach Inkrafttreten der novellierten AbfKlärV greifen sollen. Ab 2023 soll es zudem eine Darlegungspflicht der Klärschlammproduzenten darüber geben, wie Phosphorrückgewinnung umgesetzt werden soll.

Nachdem der Referentenentwurf am 26.09.2016 bei der Kommission notifiziert wurde, möchte die Bundesregierung zunächst eine dreimonatige

„Stillhaltefrist“ abwarten, bevor der Entwurf voraussichtlich im Januar dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Hiernach soll sodann mit der Zuleitung an den Bundestag und Bundesrat das parlamentarische Verfahren beginnen. Große Freude darüber wird bei Abwasserentsorgern aber sicher nicht aufkommen.

5. NOVELLIERUNG DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Am 16.11.2016 beschloss die Bundesregierung den [Verordnungsentwurf](#) über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Abbruchabfällen. Ziel ist es, wertstoffhaltige Abfälle aus dem Gewerbe und im Bereich von Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten und damit ein besseres Recycling zu ermöglichen, im Übrigen aber nicht recycelbare Abfälle möglichst hochwertig energetisch zu verwerten. Soweit Gemische aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind, sollen diese grundsätzlich einer Vorbehandlung unterzogen werden, bei der ein Großteil (ab 2019: 85 %) der Wertstoffe aussortiert werden sollen. Für Sortieranlagen für Gewerbeabfälle sollen – anders als bei Sortieranlagen für Bau- und Abbruchabfälle – ab 2019 technische Mindestanforderungen definiert werden, um die Abfallbehandlung in diesem Bereich auf den Stand der Technik zu bringen.

Nachdem der Wirtschaftsausschuss Mitte Dezember 2016 die Annahme des Verordnungsentwurfs

NEWS

Januar 2017

empfohlen hatte, steht die parlamentarische Befassung im Bundestag und Bundesrat für Anfang 2017 zu erwarten, sodass eine Verabschiedung noch im Frühjahr 2017 möglich wäre.

6. BESSERE BEKÄMPFUNG ILLEGALER ABFALLVERBRINGUNG

In der [Sitzung am 14.10.2016](#) hat der Bundesrat dem [Regierungsentwurf](#) für ein Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften zugestimmt, das nach [Verkündung im Bundesgesetzblatt](#) inzwischen in Kraft ist. Durch Verbesserung und Verschärfung des Sanktionssystems sollen Gesundheits- und Umweltschäden infolge illegaler Verbringungen von Abfällen verhindert oder jedenfalls eingedämmt werden.

Ab Januar 2017 gilt für Länder die Verpflichtung, Kontrollpläne für ihr Gebiet zu erstellen und diese mindestens alle drei Jahre zu prüfen oder gegebenenfalls zu aktualisieren.

Bereits am 24.08.2016 hatte das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf zur Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung](#) beschlossen, mit dem die Bekämpfung von illegaler Abfallverbringung gefördert und außerdem das deutsche Recht an die einschlägige [Verordnung \(EU\) Nr. 660/2014](#) angepasst werden soll. Zentrale Elemente jener Mantelverordnung sind die Entsorgungsfachbetriebeverordnung ([EfbV](#)) und die Abfallbeauftragtenverordnung ([AbfBeauftrV](#)).

Die neue EfbV entwickelt das Qualitätsprofil des Entsorgungsfachbetriebes auf Grundlage der neuen [§§ 56 und 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\)](#) fort und berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen von Wirtschaft und Vollzug. Die [AbfBeauftrV](#) wurde dem rechtlichen und technischen Fortschritt entsprechend fortentwickelt und die Stellung des Abfallbeauftragten als bewährtes Instrument der Selbstüberwachung wurde an die gewachsenen Anforderungen angepasst.

Nach [Zustimmung im Bundesrat](#) und ihrer [Verkündung im Bundesgesetzblatt](#) Anfang Dezember 2016 tritt die Verordnung größtenteils ab 01.06.2017 in Kraft.

7. ENTSORGUNG HBCD-HALTIGER DÄMMPLATTEN

Im Bereich des Wohnungsbaus und der Dachdeckung wurde in letzter Zeit viel über die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmplatten diskutiert.



HBCD steht für Hexabromcyclododecan und kommt als Flammschutzmittel vor allem in Dämmplatten zum Einsatz. Es ist auf Unionsebene

NEWS

Januar 2017

bereits seit Längerem als besonders besorgniserregender Stoff und auch als persistenter organischer Schadstoff eingeordnet.

Zum 01.10.2016 wurde HBCD durch die bereits im Frühjahr beschlossene [Änderung der Abfallverzeichnisverordnung \(AVV\)](#) hierzulande als gefährlicher Abfall eingestuft. So wurde durch einen dynamischen Verweis der Nr. 2.2.3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses zur AVV eine unmittelbare Verbindung zu Anhang IV. der sog. [POP-Verordnung \(EG\) Nr. 850/2004](#) hergestellt. Dieser sieht infolge einer [Änderung im Frühjahr 2016](#) einen Grenzwert von 1.000 mg/kg für die zulässige Konzentration von HBCD vor, der ab 30.09.2016 gilt. Dieser Grenzwert wird aber vor allem bei mit HBCD ausgestatteten Polystyrol-Dämmstoffen deutlich überschritten. Seither gilt entsprechendes HBCD-haltiges Dämmmaterial im Sinne der [AVV](#) (Abfallschlüsselnummer 17 06 03) als „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“.

Folge der geänderten Einstufung ist, dass HBCD nur noch ausnahmsweise in dafür zugelassenen Müllverbrennungsanlagen verbrannt werden darf und dass die Behandlung entsprechender Abfallstoffe im Übrigen gesondert zu erfolgen hat und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

Die Rechtsänderung hatte die Baubranche im Herbst dieses Jahres vor erhebliche Entsorgungsprobleme gestellt. Die Preise in der Entsorgung

haben sich mehr als verzehnfacht, wenn man denn noch jemanden für die Entsorgung gefunden hat. In einzelnen Bundesländern wurde darauf in der Folge mit (befristeten) Ausnahmeerlassen reagiert. Eine bundeseinheitliche Lösung wurde dann jedoch noch kurz vor Jahresende – und entgegen den Widerständen von Umweltverbänden – durch ein Moratorium erreicht. Nachdem der Bundesrat [beschlossen](#) hatte, die Einstufung als gefährlicher Abfall um ein Jahr auszusetzen, erteilte das Bundeskabinett am 21.12.2016 seine [Zustimmung](#) zu dem Moratorium. Das Moratorium ist nach [Verkündung im Bundesgesetzblatt](#) inzwischen in Kraft und gilt bis Ende 2017. Bis dahin haben die Baubranche und die Abfallwirtschaft Zeit, den eingetretenen Entsorgungsstau zu lösen und sich auf angemessene Preise für die Entsorgung zu verständigen.

8. AUFHEBUNG DER HEIZWERTKLAUSEL

In den vergangenen Jahren wurde viel über eine eher unscheinbare Regelung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) diskutiert: Die sog. Heizwertklausel des [§ 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG](#). Diese Vorschrift wurde als Auffang- und Übergangsregelung mit der Novelle des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes \(KrWG\)](#) im Jahre 2012 aufgenommen. Denn bei Inkrafttreten der seinerzeitigen Gesetzesnovelle war es dem Gesetzgeber noch nicht möglich, für alle relevanten Abfallarten die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie gemäß der europäischen [Richtlinie 2008/89/EG](#) zu konkreti-

NEWS

Januar 2017

sieren. Nach dieser stehen die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige (thermische) Verwertung und die Beseitigung von Abfällen in einer grundsätzlichen Prioritätenfolge.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG legte in Abweichung von jener Prioritätenreihenfolge fest, dass die energetische der (eigentlich vorrangigen) stofflichen Verwertung gleichsteht, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt.

Um den von vielen Seiten geäußerten Bedenken am deutschen Sonderweg zu begegnen, hatte sich die Bundesregierung jedoch bereits im Gesetz verpflichtet, bis zum 31.12.2016 zu überprüfen, „ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland noch erforderlich ist“.

Dies hielt die Kommission dennoch nicht davon ab, den Druck auf den deutschen Gesetzgeber zu erhöhen. Sie leitete Anfang 2014 wegen der Heizwertklausel ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Nachdem in der Folge seit spätestens 2015 immer konkreter über die Abschaffung der Heizwertklausel diskutiert wurde, nahm das Umweltbundesamt (UBA) eine Auswertung der möglichen Folgen einer entsprechenden Maßnahme für insgesamt 19 Abfallströme vor. In seiner [Evaluation](#)

der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelung kam das UBA zu dem Ergebnis, dass die Heizwertklausel nicht mehr beibehalten werden müsse. Gleichwohl darf nicht verschwiegen werden, dass auch nach Ermittlungen des UBA die Mehrkosten durch die Streichung der Heizwertklausel zum Teil beachtlich sind und einzelne Branchen – insbesondere die chemische Industrie – stark belasten.

Mit dem [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderung Kreislaufwirtschaftsgesetzes \(KrWG\)](#) hatte die Bundesregierung am 19.10.2016 die Aufhebung der Heizwertklausel in § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG als einzig materielle Regelung beschlossen (der Energieblog [berichtete](#)). Nachdem der Bundesrat dieser Streichung am 14.10.2016 zugestimmt und der Bundestag den Regierungsentwurf am 10.11.2016 in erster Lesung behandelt hatte, wurde die Gesetzesänderung schließlich am 15.12.2016 [im Bundestag beschlossen](#). Das Gesetz tritt drei Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

9. REGELUNG FÜR MINERALISCHE ABFÄLLE RÜCKT NÄHER

Mineralische Abfälle (oder auch Bauschutt) sind in Deutschland mit jährlich rund 240 Mio. Tonnen der mit Abstand größte Abfallstrom. Schließlich passt ein abgerissenes Gebäude nicht mal eben so in die Mülltonne. Umso verwunderlicher, dass die Verwertungswege für diese Abfälle bislang rechtlich nur stiefmütterlich geregelt waren. Von einer

NEWS

Januar 2017

optimalen Verwertung unter der Abfallhierarchie des § 6 KrWG kann also keine Rede sein. Daher hat das BMUB am 14.12.2016 den vierten Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (kurz: Mantelverordnung, MantelV) vorgelegt.

Mit dieser Verordnung sollen vor allem die beiden Hauptverwertungsarten für mineralische Abfälle neu geregelt werden, nämlich die (Wieder-)Verwendung in technischen Bauwerken und die Verfüllung von Tagebauen. Dies soll durch Schaffung einer neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und Neufassung der [Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung](#) (BBodenSchV) geschehen, die durch Änderungen der [Deponieverordnung](#) (DepV) und der [Gewerbeabfallverordnung](#) (GewAbfV) flankiert werden. Ziel ist eine bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Regelung, die dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand und vollzugspraktischen Erkenntnissen Rechnung trägt.

Die Änderungen dieser vierten Arbeitsfassung beruhen auf den Erkenntnissen eines vom BMUB durchgeführten Planspiels auf Grundlage des dritten Arbeitsentwurfs vom 23.07.2015. In diesem Planspiel wurden die rechtlichen und tatsächlichen Folgen simuliert und die MantelV auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Nach dem letzten Feinschliff soll es nun sehr zeitnah in die Verbändeanhörung gehen.

II. AKTUELLES VON DEN BEHÖRDEN UND GERICHTEN

1. SEKTORUNTERSUCHUNG IM BEREICH DER HAUSHALTSABFÄLLE

Am 20.12.2016 gab das Bundeskartellamt offiziell die Durchführung einer Sektoruntersuchung im Bereich der Entsorgung von Haushaltsabfällen [bekannt](#) (der Energieblog [berichtete](#)).

Grundlage dieser flächendeckenden Analyse der Marktverhältnisse ist, dass aus Sicht der Bonner Behörde verschiedene Umstände auf wettbewerbliche Defizite in jenem Segment der Entsorgungswirtschaft hinweisen. So äußerte Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, zum Start der Untersuchung, dass die Behörde „seit einiger Zeit eine wachsende Konzentration auf den Entsorgungsmärkten und in vielen Regionen eine rückläufige Beteiligung an den Ausschreibungen für Entsorgungsaufträge“ beobachtet. Auch stellte die Behörde fest, dass mittelständische Betriebe sich in immer geringerem Maße unternehmerisch engagierten.

Diese Entwicklungen genügten dem Bundeskartellamt letztlich, um nun eine Sektoruntersuchung in die Wege zu leiten. Das deutsche Kartellgesetz, das [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#), erlaubt eine solche Untersuchung, wenn starre Preise oder andere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist.

NEWS

Januar 2017

Trotz des wahrscheinlichen Unmuts bei den nun betroffenen Dualen Systemen, Kommunen und Entsorgern über die anstehende Mehrarbeit durch die Abfrage dürfte die Überraschung kurz vor Weihnachten letztlich nicht ganz unerwartet gekommen sein. Zum einen sind Sektoruntersuchungen der Abfallbranche nicht neu, hatte das Bundeskartellamt doch schon im Jahre 2012 eine [Bestandsaufnahme](#) des Wettbewerbs bei Dualen Systemen vorgenommen. Zum anderen verdichteten sich bereits in den vergangenen Monaten die Hinweise auf den Start der Sektoruntersuchung zur Hausmüllentsorgung. Dem Vernehmen nach hatte das Bundeskartellamt schon im November 2016 mit der Befragung der Dualen Systeme begonnen. Nun sollen auch Kommunen und Entsorger folgen.

Mit der Sektoruntersuchung verbindet sich aktuell zwar noch kein konkreter Vorwurf gegen einzelne Akteure. Es ist aber nicht auszuschließen, dass das Bundeskartellamt (oder die Landeskartellbehörden) im Nachgang und auf Grundlage der Datenanalyse individuelle Verfahren einleiten, um mögliche Wettbewerbsverstöße zu ahnden. Wann die erhobenen Daten letztlich ausgewertet sind und der Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung steht, lässt sich nicht genau vorhersagen. Abhängig von der Kooperation der Betroffenen sowie vom Umfang und der Tiefe der Datenauswertung reicht der Zeitraum für derartige Untersuchungen üblicherweise von einem halben Jahr bis zu zwei Jahre. Wir jedenfalls werden zu gegebener Zeit berichten.

2. URTEIL DES EUGH ZUM ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT REGION HANNOVER (AHA)

Am 21.12.2016 fällte der EuGH ein für die kommunale Abfallwirtschaft bedeutsames [Urteil](#). Dabei ging es um die Übertragung der Abfallentsorgung auf einen von der Stadt Hannover und der Region Hannover eigens dafür gegründeten Zweckverband, den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Dem Zweckverband wurden dabei Befugnisse übertragen, die vormals den Gebietskörperschaften oblagen. Außerdem wurden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich eingebracht. Auch hatten sich die Gebietskörperschaften verpflichtet, etwaige Mehrkosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, auszugleichen.

Ein Unternehmen hatte wegen der Übertragung der Abfallentsorgung vor dem OLG Celle einen Vergaberechtsstreit gegen die Region Hannover geführt. Jenes Gericht legte dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob in dem vorstehend beschriebenen Gesamtvorgang einschließlich der Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften eine öffentliche Auftragsvergabe nach der [Richtlinie 2004/18/EG](#) (an deren Stelle später die [Richtlinie 2014/24/EU](#) trat) zu sehen sei, die folglich hätte ausgeschrieben werden müssen.

Der EuGH entschied, dass es sich bei einer Vereinbarung zwischen zwei Gebietskörperschaften

NEWS

Januar 2017

über die Gründung eines Zweckverbandes und dessen Betrauung mit den bislang den Gebietskörperschaften obliegenden Befugnissen nicht um einen öffentlichen Auftrag handele. Voraussetzung sei allerdings, dass infolge der Kompetenzübertragung der Zweckverband nicht nur die Zuständigkeit übernimmt, sondern auch die damit einhergehenden Befugnisse ausübt und über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügt. Dies müsse das mit der Sache befasste OLG Celle nun prüfen.

3. UND SONST? RESSOURCENSCHONUNG

Am 11.11.2016 veranstaltete das UBA das dritte „Nationale Ressourcen-Forum“ (NRF). Ziel der Veranstaltung war es, ein nationales Diskussionsforum im Themenfeld „Schonung natürlicher Ressourcen“ bereitzustellen, das auf die politische und wissenschaftliche Debatte des Themas fokussiert. Dabei steht das NRF in engem Kontext mit dem im Februar 2012 vom deutschen Bundeskabinett verabschiedeten „Deutschen Ressourceneffizienzprogramm“ (ProgRess) und seiner aktuellen Weiterentwicklung (ProgRess II) aus dem Frühjahr 2016 (der Energieblog [berichtete](#)).

Laut dem auf dem NRF vorgestellten [Ressourcenbericht](#) des UBA verbraucht jeder Mensch in Deutschland mehr als 16 Tonnen Metall, Beton, Holz und andere Rohstoffe im Jahr, das entspricht 44 Kilo am Tag. Damit werden zum ersten Mal die wirtschafts- und politischen Kennzahlen zum Rohstoffverbrauch in Deutschland gebündelt zusammengestellt.

Um Ressourcen effizienter zu nutzen und einzusparen, äußerte das UBA auch schon einige Ideen:

- Niedrigerer Mehrwertsteuersatz von 7 % für rohstoffeffiziente Produkte;
- Verbindliche Zertifizierung für Rohstoffe entlang der Wertschöpfungskette;
- Günstigere Baumaterialien, wenn dafür weniger oder keine Primärrohstoffe eingesetzt werden;
- Festlegung produktspezifischer Rezyklatquoten auf EU-Ebene;
- Erweiterung der EU-Ökodesign-Richtlinie um Kriterien zur Materialeffizienz und zur Lebensdauer von Produkten

Diese Ideen würde das UBA mit einem eigenständigen Ressourcenschutzgesetz umgesetzt sehen. Denn je weniger Rohstoffe verbraucht würden, desto leichter würde der Klimaschutz. Inwiefern diese Ideen in der Politik berücksichtigt werden, steht jedoch in den Sternen.

TEIL 2: FAZIT

Wie kaum anders zu erwarten, hat sich seit unserem ersten Newsletter zum Abfallrecht in der Politik und bei Behörden und Gerichten wieder einmal Einiges getan.

Mit dem Klimaschutzplan 2050, dem Verpackungsgesetz, dem Umgang mit HBCD-haltigen Dämmplatten und der Heizwertklausel wurden in

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD

der zweiten Jahreshälfte 2016 einige grundlegende politische Entscheidungen bereits getroffen. Andere Entscheidungen wurden auf die politische Agenda gebracht und warten nunmehr noch auf ihren Abschluss, bevor die Parlamentarier 2017 endgültig auf Wahlkampfmodus schalten. Darüber hinaus wird für die Entsorgungswirtschaft 2017 auch interessant, was die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts im Bereich der Haushaltsabfälle ergibt.

Somit bleibt im Ergebnis letztlich die Erkenntnis, dass nach dem Newsletter vor dem Newsletter ist und dass es wohl auch in unserer kommenden dritten Ausgabe unseres Newsletters zum Abfallrecht wieder Einiges zu berichten geben wird.

Wir jedenfalls freuen uns für den Augenblick, wenn es uns gelungen ist, Ihnen mit unserem Newsletter einen Überblick zu verschaffen. Zögern Sie nicht, uns Anregungen und Feedback zukommen zu lassen.

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-179
Fax +49(0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de



Daniel Schiebold
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-35
Fax +49(0)30 611 28 40-99
daniel.schiebold@bbh-online.de



Dr. Dörte Fouquet
Rechtsanwältin
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
doerte.fouquet@bbh-online.be



Axel Kafka
Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-253
Fax +49 (0)221 650 25-299
axel.kafka@bbh-online.de



Dr. Miriam Vollmer
Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-444
Fax +49(0)30 611 28 40-99
miriam.vollmer@bbh-online.de



Tigran Heymann
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-446
Fax +49(0)30 611 28 40-99
tigran.heyman@bbh-online.de

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Jens Panknin

Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
Fax +49 (0)221 650 25-299
jens.panknin@bbh-online.de



Sebastian Helling

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-934
Fax +49(0)30 611 28 40-99
sebastian.helling@bbh-online.de

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-0
Fax +49(0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49(0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49(0)40 34 10 69-0
Fax +49(0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49(0)711 722 47-0
Fax +49(0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32(0)2 204 44-00
Fax +32(0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

Januar 2017